

II-3520 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 26. Juni 1974

No. 122/F

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Mussil, Dr. Tull, Dr. Stix
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz vom,
mit dem das Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1967
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Ausfuhr-
finanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBl.Nr. 196,
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 193/1969 und des
Bundesgesetzes BGBl.Nr. 187/1970, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

"§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis
31. Dezember 1980 namens des Bundes Haftungen in Form von
Garantien für von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesell-
schaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen oder
sonstige Kredite) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen
zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften, von Krediten, des Erwerbs
von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und von Beteiligungen ver-
wendet wird, für die der Bund eine Haftung nach dem Ausfuhr-
förderungsgesetz 1964, BGBl.Nr. 200, in seiner geltenden Fassung
übernommen hat."

2. § 2 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

"1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftung
20 Milliarden Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die
Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kurs-
risiken gemäß § 3 lit. b; letztere mit 10 v.H. des Grundbetrages
der jeweils übernommenen Haftungen;"

- 2 -

3. § 2 Abs. 1 Z. 8 hat zu lauten:

" 8. die Währung der Kreditoperation auf Schilling, Belgische Franken, Deutsche Mark, Französische Franken, Englische Pfund, Iranische Rial, Italienische Lira, Japanische Yen, Kanadische Dollar, Holländische Gulden, Saudi Riyal, Schwedische Kronen, Schweizer Franken, Dirham der Vereinigten Arabischen Emirate, US-Dollar, *Kuwait-Dinar* oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, lautet."

4. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Fremdwährungsbeträge sind zu dem im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse verlautbarten Mittelkurs für Devisen im Zeitpunkt der Haftungsübernahme auf die genannten Haftungsbeträge anzurechnen; sollte für die Vertragswährung im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse ein Kurs nicht verlautbart werden, so hat die Anrechnung zu jenem Kurs zu erfolgen, zu dem die Vertragswährung in Schilling oder im Weg einer an der Wiener Börse notierten Währung umgetauscht wurde."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die 1. Lesung dem Finanz- und Budgetausschuss zuzuweisen.

ENTWURF FÜR DIEBEGRÜNDUNG DES ANTRAGES:

Im Jahr 1967 wurde das Ausführfinanzierungsförderungsgesetz Nr. 196, zur Erleichterung der Mittelbeschaffung zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften geschaffen. Der Bundesminister für Finanzen wurde ermächtigt, Haftungen bis zur Höhe von insgesamt S 7.000 Millionen zur Erleichterung der Finanzierung von Exportgeschäften zu übernehmen, für die der Bund nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl.Nr. 200, in seiner geltenden Fassung, eine Haftung übernommen hat.

Durch die steigenden Finanzierungsbedürfnisse der Exportwirtschaft wurde der Haftungsrahmen nunmehr zur Gänze ausgeschöpft. Die Haftungen nach dem Ausführfinanzierungsförderungsgesetz beruhen auf Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964. Durch das letztere Gesetz wurde den Bedürfnissen der Exportwirtschaft entsprechend seit 1967 der Haftungsrahmen von S 13.000 Millionen auf S 35.000 Millionen schrittweise erhöht. Gleichzeitig mit dem Ausführfinanzierungsförderungsgesetz soll dieser Rahmen auf S 45 Milliarden erhöht werden.

Es ergibt sich nunmehr auch die Notwendigkeit, den Haftungsrahmen des Ausführfinanzierungsförderungsgesetzes zu erhöhen. Es wird beantragt, den Rahmen von S 7.000 auf S 20.000 Millionen zu erhöhen und gleichzeitig das Bundesgesetz um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 1980 zu verlängern.

Weiters wird beantragt, der gegenwärtigen Entwicklung auf den internationalen Finanzmärkten entsprechend, die Anzahl der Währungen, in welchen Kreditoperationen erfolgen können, zu vermehren.